

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN

FAHRPLANJAHR 09.12.2018 – 14.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
 - 1.1 Gesetzliche Grundlage
 - 1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer
 - 1.3 Ansprechstelle
2. Zugang zum Netz
 - 2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der <LILLO>
 - 2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten
 - 2.3 Sicherheitsbescheinigung
 - 2.4 Infrastrukturnutzungsvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen
3. Lokalbahnstrecke
 - 3.1 Organisatorischer Aufbau
 - 3.2 Technische Beschreibung der Strecke
 - 3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften
4. Zuweisung von Fahrwegkapazitäten
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Bestellung von Trassen
 - 4.3 Bestellfristen
 - 4.4 Trassenzuweisung
 - 4.5 Baubetriebsplanung
5. Benutzungsentgelt
 - 5.1 Infrastruktur-Benutzungsentgelt (IBE)
 - 5.2 Entgelt für sonstige Leistungen

1. EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 59 Eisenbahngesetz 1957 – EisebG idGF haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur durch Zugangsberechtigte und für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen, in denen sie die Bedingungen festlegen, unter denen sie diesen Zugang einräumen und unter denen sie die sonstigen Leistungen zur Verfügung stellen.

1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer

Die im Kapitel „Zuweisung von Fahrwegkapazität“ genannten Bestelltermine beziehen sich auf das Fahrplanjahr **09.12.2018 – 14.12.2019**.

1.3 Ansprechstellen

Ansprechstellen für nähere Informationen zum Netzzugang sind:

- a) Linzer Lokalbahn AG in der Folge „<LILLO>“ genannt,
Sitz in Linz, Geschäftsadresse: A-4041 Linz, Rathaus
T: +43 732 77 16 70
M: +43 664 60 795 2080
F: +43 732 70 70 54 9243
I: <http://www.linzer-lokalbahn.at>
E: friedrich.klug@ikw.linz.at

Diese Stelle ist Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

- b) Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. in der Folge „StH“ genannt,
Infrastrukturabteilung, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden,
T: +43 7612 795 2201

2. ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR

2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der LILO

Zugangsberechtigt zur Schieneninfrastruktur der <LILO> sind jene Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnunternehmen, die im § 57 Eisenbahngesetz 1957 angeführt sind.

2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten

Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

- a) Der Nachweis einer aufrechten Berechtigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die betreffenden Verkehrsleistungen;
- b) Die Sicherheitsbescheinigung;
- c) Der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;
- d) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch Zuteilung von Zugtrassen an Zugangsberechtigte.

2.3 Sicherheitsbescheinigung

Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen EVU für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf der Bahnstrecke der <LILO> über eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung gem. § 37 EisebG verfügen. Diese legt die zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen für die <LILO>-Strecke fest. Mit der Erfüllung der Sicherheitsbescheinigung wird bestätigt, dass ein EVU in der Lage ist, die für den Zugang geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Alle wesentlichen Änderungen bei den in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Fakten sind unaufgefordert der <LILO> zu melden. Auf Verlangen der <LILO> ist jederzeit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Sicherheitsbescheinigung erfüllt sind. Können die erforderlichen Nachweise nicht mehr erbracht werden, ist der Zugang zur Schieneninfrastruktur der <LILO> nicht mehr gestattet. Der Antrag auf Aufstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist zu richten an:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Gruppe „Schiene“, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

2.4 Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.3 erfüllt und kann dem Wunsch des Trassenwerbers auf Zuweisung einer Zugtrasse entsprochen werden, so steht dem Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages nichts mehr entgegen. Dieser regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der <LILO> und dem EVU.

Beilagen des Infrastrukturnutzungsvertrages sind unter anderem: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB – siehe Beilage – sowie die Zugtrassenvereinbarung, welche die Details über die zugewiesenen Trassen und über die eventuell bestellten sonstigen Leistungen enthält.

2.5 RID-Güter

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gelten die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz – insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471 einzuhalten.

3. DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER <LILO>

3.1 Organisatorischer Aufbau

Das Unternehmen Linzer Lokalbahn AG <LILO> ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 1a EisebG. Den Betrieb seiner Infrastruktur hat die Gesellschaft auf Grund eines Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens an die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) übertragen. Diese ist gegenüber der <LILO> für die Abwicklung des Infrastrukturbetriebes verantwortlich.

3.2 Technische Beschreibung der Strecke

Allgemeine Beschreibung

Einstufung der Strecke	Nebenbahn
Streckenklasse	C
Traktionsart	750 V Gleichstrom
Baulänge [km]	58,893
Betriebslänge [km]	58,710
Spurweite [mm]	1435
Anzahl d Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser [m]	
- Streckengleis	150
- Nebengleis	80
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag [mm]	130
Zulässige Seitenbeschleunigung [m/s ²]	teilweise 0,850
Größte Neigung	27‰
Geschwindigkeitsabh. Rampenneigung	1:6V
Max Rampenneigung	1:300
Ausrundung [m]	
Kuppe / Wanne	2000
Fahrzeugumgrenzung	UIC 505-1
Achslast [t]	20
zulässige Meterlast [t/m]	Linz Hbf – Eferding (km 25,580 AB Leitl) 6,4 C2 Eferding (km 25,580 AB Leitl) – Waizenkirchen 8,0 C4 Neumarkt-K. – Waizenkirchen – Peuerbach 8,0 C4
Radreifenprofil	UIC - ORE
Radreifenbreite [mm]	135
Gleisabstand	--
Bahnsteiglänge [m]	40 / 80 / 115
Zugbeeinflussungssysteme	teilweise punktförmige Zugbeeinflussung (PZB) Zugleitsystem – StH

Angaben zur Betriebsführung

Art des Verkehrs	Personen- u. Güterverkehr
Streckengeschwindigkeit	
Maximale Geschwindigkeit	70 km/h
Minimale Geschwindigkeit	20 km/h
Max Zuglänge [m]	115
Max Zuggewicht (t)	1000
Mindestbremsleistung [G/P]	31/31
Notbremsüberbrückung	nein
Zugbildung	kein Nachschiebebetrieb, kein Wendezug
Übergabebahnhof	Linz Hbf / Eferding
Übergabeart	gemäß „Anschlussverkehr Infrastruktur Betrieb AG LILLO im Bahnhof Linz Hauptbahnhof“ bzw. V3 ÖBB
Besetzung der Züge	0:0

Angaben zu Signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	ÖBB
LZB	--
PZB	Bf Linz Hbf
Zugleitsystem	ZLS-StH
Zugfunk/Verschubfunk	System StH

Angaben über die Fahrleitungsanlagen

Stromsystem	Gleichstrom
Fahrleitungsspannung	750 V
Fahrleitung	
-Höhe [m]	4,5 - 5,7
-Anpreßdruck [kp]	5,0 - 6,5
-Zickzack [cm]	+/- 35
Profil Stromabnehmer	Radius 10.000 m
Psophometrische	lp < 1,5 A
Störströme	
Rückspeisemöglichkeit	< 960 V=

3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften

Vorschrift / Dienstbehelf		Genehmigung
DB	Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz	Ausgabe Sept. 2009
V2	Signalvorschrift	Zl. 221.009/3-II/21/96
V3-StH	Betriebsvorschrift	Zl. 221.077-1-II/2-1991
ZSV-StH	Zusatzsignalvorschrift ZSV-StH zur Signalvorschrift V2 der ÖBB	BMVIT-221.191/0001-IV/SCH2/2006
DB	Anschlussverkehr Infra Betrieb AG – LILLO im Bf Linz Hbf	Ausgabe 2005

4. ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT

4.1 Allgemeines

Die <LILLO> als Zuweisungsstelle entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Zugtrassen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes iddGF. Gemäß § 63 Abs. 1 EisebG hat die Zuweisungsstelle die Zuweisung von Zugtrassen an Zugangsberechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Schieneninfrastruktur vorzunehmen. Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich die Zuweisungsgrundsätze des § 63 EisebG zu erfüllen. Die Zuweisung von Zugtrassen und die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens hat gemäß § 70a Abs. 1 EisebG, ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 2 EisebG in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

4.2 Bestellung von Trassen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) richtet seine Zugtrassenbestellung schriftlich an die Linzer Lokalbahn AG, A-4041 Linz, Rathaus. Eine Trassenbestellung hat folgende Angaben beinhalten:

- Verkehrsrelation
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit
- Bremstechnische Möglichkeiten
- Besonderheiten (z. B Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, KLV-Profile, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch die <LILLO> spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt die Zugtrassenbestellung als nicht fristgerecht eingebracht.

4.3 Bestellfristen

Es kommen folgende Bestellfristen zur Anwendung:

Für den Jahresfahrplan (Beginn jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres)

- Hauptbestelltermin für Fahrplantrassen: 15. Juni eines jeden Jahres

- Erste Nachtragsbestellung: 15. Juli eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)
- Zweite Nachtragsbestellung: 15. August eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)

Für unterjährigen Verkehr (in Verkehrsetzung mittels Fahrplananordnung)

- Bestelltermin nach Möglichkeit zwei Monate vor Verkehr
- Standardmäßig zwei Wochen bis fünf Arbeitstage vor Verkehr
- In besonderen Ausnahmefällen bis ein Arbeitstag vor Verkehr

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist. Vollständig und fristgerecht bei der <LILLO> vorliegende Zugtrassenbestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Zugtrassen. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Zugtrassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Zugtrassenbestellung das EVU. Ein der <LILLO> allenfalls dadurch entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

4.4 Trassenzuweisung

Die <LILLO> entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Zugtrassen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Prüfung der Konzession, Sicherheitsbescheinigung, Infrastrukturnutzungsvertrag).

- Prioritäten bei der Trassenzuweisung:** Jene Begehren, die die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, werden vorrangig berücksichtigt. Anderen Begehren, die nicht die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, wird nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsleistungen Vorrang eingeräumt.
- Streitfallregelung:** Bei kollidierenden Zugtrassenbestellungen führt die <LILLO> mit dem betroffenen EVU ein Konfliktlösungsgespräch mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so entscheidet die <LILLO> abschließend.
Ist die Zuweisung einer Zugtrasse nicht möglich, so lehnt die <LILLO> die Zugtrassenbestellung ab und teilt dies dem EVU schriftlich unter Anführung der Gründe mit. Fühlt sich ein EVU diskriminierend behandelt, hat es das Recht, eine Beschwerde bei der Schienen-Control-Kommission einzubringen. Diese Regulierungsstelle entscheidet, ob eine Änderung der Entscheidung des Infrastrukturbetreibers erforderlich ist, oder schreibt eine Änderung dieser Entscheidung gemäß den Vorgaben der Regulierungsstelle vor.

Termine für Trassenzuweisung

- für den Jahresfahrplan (Beginn jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres): Mit Vorliegen eines Netzfahrplanentwurfes spätestens am 15. September eines jeden Jahres;
- für unterjährigen Verkehr (Inverkehrsetzung mittels Fahrplananordnung): Bei zwei Monate früherer Trassenbestellung etwa drei Wochen vor Verkehrsaufnahme - sonst so schnell wie möglich, auf jeden Fall binnen fünf Arbeitstagen; in besonderen Ausnahmefällen bis ein Werktag vor Verkehr.

4.5 Baubetriebsplanung

Die <LILLO> führt an ihrer Schienen-Infrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schienen-Infrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen (Investitionen, Instandhaltungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Kontrolltätigkeiten usw.) entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen durch.

Über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen und besondere Maßnahmen (wie Schienen-Ersatzverkehre) seitens des Infrastrukturnutzers erfordern, informieren die <LILLO> das EVU grundsätzlich sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen.

Über alle anderen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die <LILLO> das EVU ehest möglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, führt die <LILLO> grundsätzlich alle Arbeiten so aus, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5. BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR 2018/2019)

5.1 Infrastruktur-Benützungsentgelt

5.1.1 Sätze des Infrastruktur-Benützungsentgeltes:

Das IBE gemäß § 67 Eisenbahngesetz 1957 mit dem Mindestzugangspaket für die Nutzung der <LILLO>-Schieneninfrastruktur gilt während der unten angeführten planmäßigen Betriebszeiten und wird wie folgt berechnet:

- a) Zugkilometer abhängiger Anteil:
 - für Personenzüge: € 1,47
 - für Güterzüge/Arbeitszüge: € 1,80
- b) Zuganzahl abhängiger Anteil
 - pro Zugabfertigung: € 3,35

Zu diesen Sätzen wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese Entgelte werden von der <LILLO> direkt an das EVU verrechnet.

5.1.2 Infrastrukturleistungen, die im IBE enthalten sind (Mindestzugangspaket):

Zugleistungen

- a) Zugang zum Schienennetz mit Trassenkonstruktion und Fahrplanunterlagen
- b) Benützung von Gleisen und Weichen
- c) Benützung der für die Zugfahrt erforderlichen Signal-, Sicherungs- und Kommunikationseinrichtungen
- d) Benützung von Fahrleitungsanlagen und Unterwerke (nur Infrastruktur nicht Energie)
- e) Abwicklung der Zugfahrt und Disposition
- f) Benützung von Bahnsteigen und damit verbundenen Infrastrukturflächen

Sonstige Leistungen

- a) Überwachung der vertraglich vereinbarten Leistungen
- b) Zugang zu Abstell- und Nebengleisen (falls verfügbar)
- c) Zuweisung alternativer Trassenkapazitäten bei außergewöhnlichen Ereignissen

5.1.3 Planmäßige Betriebszeit

Fahrdienstleitung Eferding:

Montag - Freitag an Werktag: 04:25 - 21:45 Uhr
 an Samstagen wenn Werktag: 05:15 - 21:20 Uhr
 Sonn- und Feiertag: 06:25 - 21:20 Uhr
 24. und 31.12.: 04:25 - 19:50 Uhr

5.2. Entgelte für sonstige Leistungen

Die nachstehenden Entgelte werden durch den Infrastrukturbetreiber Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) an das EVU verrechnet:

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

5.2.3 Schulungseinrichtungen

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

Traktionsstrom: Gleichstrom 750 Volt für die Traktion gemäß ÖVE-T1 wird entsprechend der technischen Leistungsfähigkeit der Unterwerke zum jeweils aktueller Verrechnungspreis des Elektroversorgungsunternehmens zuzüglich einem Aufschlag von 13 % berechnet.

Die Verbrauchserfassung zwecks Abrechnung der Energiekosten erfolgt wie folgt:

- a) Fahrzeuge mit geeigneten Energiezählern: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogener, auf den Zählern angezeigten Energie.
- b) Fahrzeuge ohne Energiezähler: Anhand eines Musterzuges wird mit einem entsprechenden Messaufbau die Energieaufnahme gemessen und für die tatsächliche erbrachte Zugleistung hochgerechnet.

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

Bei Inanspruchnahme der Fahrdienstleitung Eferding außerhalb der planmäßigen Betriebszeit werden pro angefangene Stunde € 60,00, an Sams-, Sonn- und Feiertagen und an Montag bis Freitag an

Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Zuschlag von 60 % exklusive Umsatzsteuer verrechnet.

5.2.3 Schulungseinrichtungen

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> erforderliche Personal im Zuge von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen gegen Verrechnung pro Stunde € 85,00 durch StH ausgebildet werden. Entsprechende Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf bei der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., Kuferzeile 32, 4810 Gmunden, T: +43 7612 795 2201, erhältlich.